

Datum: 26.03.2020
Bearbeiter: Herr Maier

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

die Auswirkungen des Coronavirus bestimmen immer mehr unseren Alltag. Die Medien überhäufen uns stündlich mit neuen Meldungen. Dennoch kann niemand prognostizieren, wie lange die beschlossenen Einschränkungen der Regierung sowohl für unser Privatleben als auch für unsere Unternehmen anhalten. Da scheinen die beschlossenen Subventionen in Form von Darlehen oder Zuschüssen zwar auf der einen Seite eine positive Meldung, auf der anderen Seite bleibt die Unsicherheit, ob diese Maßnahmen ausreichen.

Dennoch wollen wir Ihnen als Ihr Berater auch in dieser schweren Phase zur Seite stehen und Ihnen unsere Unterstützung anbieten. Dies gerade jetzt, da aktuell das Soforthilfeprogramm des Landes Rheinland-Pfalz aufgelegt ist. In vielen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Nordrhein-Westfalen, können die Anträge bereits gestellt werden.

Es bestehen derzeit folgende Möglichkeiten der Unterstützung, die im Wesentlichen nebeneinander gewährt werden können.

1) Kreditanstalt für Wiederaufbau

Als Unternehmer, Selbständiger oder Freiberufler kann ein Kredit beantragt werden, sofern das Unternehmen vor dem 31.12.2019 nicht in Schieflage war.

Thomas Maier
Dipl. Betriebswirt (BA)
Steuerberater

Günter Klanig
Rechtsanwalt

Maximilian Marcazzan(2)
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

Corinna Schlinck(2)
Steuerberaterin

Eric Weber(2)
Dipl. Kaufmann
Steuerberater

David Arnswald(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Michael Riefer(1)
Rechtsanwalt

Michael Strüder(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Marco Weimer(1)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Pirmasenser Straße 16-18
D-66994 Dahn
Tel.: 06391 - 9228-0
Fax: 06391 - 9228-88
E-mail: maier@stb-maier.de
Internet: www.stb-maier.de

steuerliche auswärtige Beratungsstellen:

Weinstraße 48
D-76887 Bad Bergzabern
Tel: 06343-9356-0
Fax: 06343-9356-66

Dürerstraße 105
D-68163 Mannheim
Tel: 0621-4182587
Fax: 0621-4182593

Blocksbergstraße 151 b
D-66955 Pirmasens
Tel: 06331-14861-0
Fax: 06331-14861-111

Es gibt hier folgende Unterscheidung:

- KfW-Unternehmerkredit (037/047)
Für diesen Kredit, der für Investitionen und Betriebsmittel gedacht ist, stellt die KfW Bürgschaften je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 90 % aus.

Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten oder
- den aktuellen Finanzbedarf für die nächsten 18 Monate.

Hierzu bedarf es eines Antrages. Doch zuvor muss anhand der Vorjahreszahlen der genaue Finanzbedarf ermittelt werden. Grundlage hierfür sind Betriebsausgaben, Darlehenstilgungen, Lieferantenverbindlichkeiten, Privatentnahmen, etc.

2) Kurzarbeitergeld → Wir verweisen auf unser Anschreiben vom 16.03.2020.

Da sich die Lage für viele Unternehmen nun drastisch verschärft hat, möchten wir darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber im Falle von Lohnausfällen die Kurzarbeit zunächst bei der Agentur für Arbeit anzeigen muss. Dies ergibt sich aus dem Merkblatt der Agentur für Arbeit, deren Durchsicht wir empfohlen haben und deren Link in unserem Anschreiben angegeben war. Die Anzeige der Kurzarbeit ist für den Arbeitgeber der wesentliche und wichtigste Punkt, damit Ansprüche überhaupt begründet werden können. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld folgt dann erst später und wird in der Regel im Rahmen der Lohnabrechnungen dann erstellt.

Die Anzeige sollte so früh wie möglich erstattet werden, der Antrag auf Kurzarbeitergeld dient dann zur Abrufung der Mittel. Die Anzeige ist schriftlich bei der Agentur für zu erstatten, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Wir empfehlen dringend, sich die Anzeige und die Anträge bereits vorab anzusehen, damit Sie selbst auch Ihre Planungen hierauf ausrichten können und keine Fristen versäumen.

Die maßgeblichen Links möchten wir Ihnen nachfolgend noch einmal an die Hand geben:

Merkblatt der Agentur für

Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Anzeige über den

Arbeitsausfall: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Antrag auf Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Abrechnungsliste

Kurzarbeitergeld: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Hinweise zum Antragsverfahren: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

3) Soforthilfeprogramm und Schutzfonds für Kleinstunternehmer und Selbständige

Für das Soforthilfeprogramm gibt es leider keine bundeseinheitliche Lösung. Deshalb haben wir den aktuellen Stand der einzelnen Bundesländer in der Anlage beigelegt.

Bei diesem Programm handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, das in der Beantragung etwas unkomplizierter ist als die KfW-Darlehen.

Exemplarisch für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sollen die Möglichkeiten kurz dargestellt werden:

Rheinland-Pfalz

Selbständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten:

- 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 19.000 Euro

Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten:

- 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
- 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 25.000.00

Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten:

- Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bezüglich einem Landeszuschuss über 30 % der Darlehenssumme
- Insgesamt beträgt die Soforthilfe 39.000 Euro.

Baden-Württemberg

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: *Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.*

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeiträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. **Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dürfen ihre Auszubildenden bei der Beschäftigten voll anrechnen.** Hilfestellung bietet das Benutzerhandlung KMU-Definition.

4) Steuererleichterungen

Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt:

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt bis zum **31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Achtung: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden. Dem Vernehmen nach sei ein gesonderter Erlass zur Lohnsteuer geplant. Hier sollten die Entwicklungen weiter beobachtet werden, wie etwa der Newsletter des BMF, die Internetseiten der Finanzministerien der Länder oder diese Übersicht.

- b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen.

Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinweis:

Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i. S. d. § 37 Abs. 4 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“)) möglich. (Quelle: Rechtsauffassung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz gegenüber dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz).

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige **Steuern nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind **besonders zu begründen**.

- c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

Hinweis: Die Voraussetzungen „...nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ...“ sowie die weiteren Vorgaben der Erlasse orientieren sich an den Formulierungen aus „Katastrophen“-Erlassen der Vergangenheit (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.06.2013 zur „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“).

5) Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch nicht fälligen Beiträge für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Dabei ist zu beachten, dass zunächst sämtliche sonstigen Hilfsmittel ausgeschöpft werden sollen. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Krankenkasse. Näheres im Anschreiben der Krankenkasse, welches dem Schreiben beiliegt.

6) Weitere Maßnahmen:

- a) Aussetzung von Tilgungsraten
- b) Mietreduktion, -aussetzung
- c) Aussetzung Leasing-Verträge
- d) Aussetzung Lebensversicherungen
- e) Herabsetzung Werksgebühren
- f) Zahlungsvereinbarungen Lieferanten
- g) Zahlungsvereinbarungen sonstige Gläubiger, etc.

Wie Sie sehen, gibt es eine Menge von Maßnahmen, die Sie selbst oder mit unserer Hilfe ergreifen können, um diese wirtschaftlich schwere Zeit zu überstehen.

Wir haben Ihnen deshalb in Anlage ein Auftragsblatt beigefügt, das Sie bitte unterschrieben an uns zurücksenden wollen, sofern Sie einzelne Bausteine derart von uns erledigt haben wollen.

Kreuzen Sie die gewünschten Maßnahmen an. Ich hoffe, wir können Ihnen dadurch auch in dieser schweren Zeit als verlässlicher Partner zur Seite stehen.

Ich bitte dennoch um Ihr Verständnis, dass es hierbei zu Wartezeiten kommen kann, da wir versuchen, allen Mandantenbedürfnissen gerecht zu werden. Dafür arbeitet unser Team unermüdlich für Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Maier & Partner
Steuerberater, Rechtsanwalt mbB
Thomas Maier

Anlagen